SATZUNG

TAKEDA - Kampfsportzentrum Neubrandenburg e.V.

§1 Name

- 1. Der Name des Vereins lautet "TAKEDA Kampfsportzentrum Neubrandenburg e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des traditionellen Karates als Mittel zur sportlichen Betätigung, der Erhaltung der Gesundheit, zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung. Hierbei legt der Verein besonderen Wert auf die Kinder- und Jugendarbeit.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Bereitstellen eines Trainingsgebäudes und dessen Einrichtung und Geräte
 - b) geregelte Übungsstunden für alle Trainingsgruppen
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit,
 - d) die Teilnahme und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen zum traditionellen Karate, zur Selbstverteidigung und zur Selbstbehauptung
- 3. Beteiligung an Turnieren und Sportveranstaltungen; regional und national
- 4. Der Verein fühlt sich einem freundschaftlichen, respektvollen, fairen und sportlichen Miteinander verpflichtet.
- 5. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 6. Der Verein ist sich seiner Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz bewusst und nimmt seine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an.
- 7. Der Verein bezieht Stellung gegen jegliche Form der Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.

§3 Mittelverwendung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auch im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
- 2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu entrichten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins unter Beachtung der etwaigen
 Benutzungsordnungen und Anordnungen der jeweils Verantwortlichen zu benutzen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten und
 - d) sich an den Diskussionen im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beteiligen und damit an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.
- Berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts innerhalb der Mitgliederversammlung zur Mitwirkung an den Entscheidungen des Vereins sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wird das Stimmrecht des Mitglieds durch seinen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten sowie die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Vereinszweck gefährdet werden könnte.
- 4. Änderungen, die insbesondere die Beitragshöhe beeinflussen sowie ein Wohnortwechsel sind dem Vorstand unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 5. Änderungen, die insbesondere die Beitragshöhe beeinflussen sowie ein Wohnortwechsel sind dem Vorstand unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 6. Jedes Mitglied, bzw. dessen gesetzliche Vertreter, hat dafür zu sorgen, dass der Mitgliedsbeitrag sowie etwaige Verbandsbeiträge pünktlich entrichtet werden.
- 7. Die Mitglieder pflegen den sorgsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Geräten und Räumlichkeiten und beteiligen sich aktiv an deren Pflege und an der Vorbeugung von Personen- und Sachschäden.
- 8. Hinweise und Anordnungen des Vorstandes sowie der Übungsleiter, die die Umsetzung des Satzungszweckes betreffen, sind zu befolgen.
- 9. Jedes Mitglied ab dem 16.Lebensjahr hat im Jahr 6 Stunden honorarfreie Tätigkeit zur Pflege und Instandhaltung des Vereinsobjektes zu leisten. Kann oder will ein Mitglied seine Stunden nicht ableisten, sind diese finanziell in Form einer Zahlung an den Verein abzugelten. Die Höhe dieser Zahlung ist in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
 Er ist zum Quartalsende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
 - a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsinteressen und die Satzung,
 - b) bei unfairem, sportlichen oder vereinsschädigenden Verhalten,
 - c) wenn trotz dreimaliger Mahnung der Rückstand von Mitgliedsbeiträgen nicht beglichen worden ist.
- 4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist zur Sache zu äußern.
 Der Beschluss über den Ausschluss ist, unter Angabe der Gründe, dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§8 Organe des Vereins

- 1. Mitgliedsorgane
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Jugendversammlung
- 2. Leitungs- und Kontrollorgane
 - a) Vorstand
 - b) Kassenprüfer

§9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan.
- 2. Sie besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 3. Jedes Mitglied kann nur sich selbst vertreten.
- 4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahre.
- 5. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder der Vereinsauflösung,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- 3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene, Adresse gerichtet ist.
- 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- 5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß laut Satzung einberufen wurde.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4. Satzungsänderungen, Satzungsneufassungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Die Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 27 Jahren.
- 2. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
- 3. Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung festgelegt, die nicht Teil der Satzung ist.
- 4. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendwart.
- 5. Die ordnungsgemäß einberufende Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Kinder und Jugendlichen beschlussfähig. Die Jugendversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§14 Der Vorstand

- 1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) Vereinsvorsitzende/r,
 - b) 1. Stellvertreter/in und Gebäudeverantwortliche/r,
 - c) 2. Stellvertreter/in und Kassenwart,
 - d) Jugendwart und sportliche/r Verantwortliche/r
- 2. Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch:
 - a) die/den Vereinsvorsitzende/n und jeweils eines/r Stellvertreters/in
 - b) oder beiden Stellvertretern/innen

§15 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

§16 Wahl des Vorstandes

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zu der Vorstandsneuwahl im Amt.
- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die für die restliche, satzungsgemäße, Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählt.

§17 Vorstandssitzungen

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vereinsvorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen wurden.
- 2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen zugezogen werden.
- 4. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, dessen Inhalt den Mitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

§18 Die Kassenprüfer

- Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- 2. Die Kassenprüfer sind vom Vorstand unabhängig.
- 3. Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist ein Protokoll anzufertigen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 5. Bei Ausscheiden beider Kassenprüfer aus dem Verein wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 19 Sperren

- Der/die Sektionsleiter/in darf Mitglieder bzw. Teilnehmer der Sektion bei unfairem und unsportlichem Verhalten von der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sperren.
 Die Sperre ist dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und nach der Aussprache sofort wirksam
- 2. Der Vorstand ist über die Sperre in Kenntnis zu setzen.
- 3. Der Vorstand hat das Recht bei vereinsschädigendem Verhalten von Mitgliedern des Vereins, deren Sperre zur Teilnahme am Trainings-, Ausbildungs-, Wettkampf und Kulturbetrieb auszusprechen. Die Sperre ist dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen.

§20 Auflösung des Vereins

- 1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2. Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind durch die Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestimmen.

§21 Inkrafttreten

- 1. Die Satzung in der vorliegenden Form ist auf der Mitgliederversammlung am 14.04.2023 beschlossen worden.
- 2. Mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister tritt die Fassung vom 18.01.2018 außer Kraft.